

1924. 155

Die

geschlossenen

Hofgüter

im

Grossherzogthum Baden.

Von

A. Emminghaus.



(Separat-Abdruck aus der Volkswirthsch. Vierteljahrsschrift, 1870, Bd. III.)

Berlin.

Verlag von F. A. Herbig.

1871.

0 1524

Der Anachronismus gesetzlich oder in Folge einer starken Sitte gebundenen Grundeigenthumes und die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, welche sich auf solcher Basis entwickeln, haben aus Gründen, die dem Aesthetiker leicht verständlich sind, den Stoff oder bisweilen doch den Hintergrund für poetische Arbeiten einer ganz neuen Gattung abgegeben. Unter diesen Poesieen sind einige entschieden tendenziös gefärbt. *Riehl* möchte die Ruine der gebundenen Bauerngüter konservirt, restaurirt, ja womöglich auch da (als sogenannte »künstliche Ruine«) wieder aufgebaut wissen, wo jede Spur der Fundamente bereits verwischt ist. *Jeremias Gotthelf* deckt mit ergreifender poetischer Gewalt die ganzen Gebrechen der Institution auf. Andere jener dichterischen Schöpfungen entbehren völlig der Tendenz und der didaktischen Absicht. *Auerbach* steht der Institution keineswegs kritisch gegenüber; er sieht in ihr nur einen passenden Vorwurf für die Gattung von Dichtungen, die er vorzugsweise kultivirt hat. Es reizt ihn lediglich der grosse Abstand zwischen den Lebensverhältnissen, wie sie sich in den Bezirken der grossen geschlossenen Bauernhöfe erhalten haben, und denjenigen, welche durch die allgemeine Regel des modernen landwirthschaftlichen Besitzes und Erwerbes geschaffen werden, und es reizen ihn die Kontraste zwischen Arm und Reich, Besitzfreudig und Mangelbedrückt, welche durch

die Eigenthumsbeschränkungen des Hofgüterwesens gewaltsam erzeugt werden.

Ich lasse die ästhetische Berechtigung dieser neuen Dichtungsgattung der Dorfgeschichten dahingestellt. Ist sie berechtigt, so wird sie sich halten, auch wenn sie aus der Geschichte statt aus der gegenwärtigen Wirklichkeit ihren Stoff entlehnen müsste.

Aber wenn sie, falls berechtigt, nur von der gegenwärtigen Wirklichkeit zu leben vermöchte, so würde ich es lieber sehen, dass sie an Stoffmangel zu Grunde ginge, als dass ihr Stoff künstlich konservirt, ja vielleicht gar vervielfältigt würde.

Die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundeigenthums und ihre Erhaltung oder Beseitigung hat aber auch anderen geistigen Kräften, als der poetischen Gestaltungskraft, lange Zeit Arbeit genug gegeben. In den meisten Theilen von Deutschland ist sie keine Tagesfrage mehr. Im Grossherzogthum Baden hat sie sich neuerdings wieder zum Range einer solchen aufgeschwungen. Politische und wirthschaftliche Gründe der dringenden Art heischen hier ihre Lösung. Ich werde den Lesern im Folgenden den Inhalt dieser Badischen ›Frage‹ darlegen und einen Beitrag zu ihrer Lösung zu liefern versuchen.

I. Die Badische Gesetzgebung über das Hofgüterwesen.

Im Grossherzogthum *Baden* ist, in kurzen Zügen geschildert, *das geltende Recht im Betreff der Theilbarkeit des Grundeigenthums* folgendes:

Das *Landrecht* macht bezüglich der *Verfügbarkeit unter Lebenden*, — von den Bestimmungen über Familieneigenthum oder Stammgut (II. B. II. T. 5. Kap. S. 577 ca — co, insbesondere S. 577 c. f.) abgesehen — *keinen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum*. Aber das Einführungs-Edikt vom 3. Februar 1809 erhält, unter gewissen Modifikationen, im Art. XVIII. die Rechtsbeständigkeit der sogenannten Konstitutions-Edikte und gewisser anderer Partikulargesetze aufrecht.

Und unter diesen letzteren befindet sich *das Edikt vom 23. März 1808.* (R.-Bl. No. 11.) Nach §. 3 dieses Ediktes sind *geschlossene Hofgüter unter Lebenden und auf den Todesfall der Regel nach untheilbar.*

Für ein »geschlossenes Hofgut« soll ein solches gelten, welches zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes — 17. April 1808 — ungetrennt besessen wurde, und vermöge eines früheren Gesetzes, oder rechtsgenüglichen Herkommens stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sei. *)

Ausnahmsweise kann ein geschlossenes Hofgut durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden in einzelne Höfe zerschlagen werden, nämlich wenn es »allzu gross« ist und die Oberpolizei die Genehmigung ertheilt.

Eine *Vollzugsverordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 4. Nov. 1837* zeichnet der Oberpolizeibehörde die Grundsätze vor, nach denen in den Fällen des §. 3 des Ediktes die Gesuche um Trennung geschlossener Hofgüter in einzelne Höfe erledigt werden sollen. Es soll darauf gesehen werden, dass der loszutrennende und der übrig bleibende Theil des Gutes die für Wohnung und Bewirthschaftung nothwendigen Gebäude besitzen oder erwerben und nach ihren einzelnen Bestandtheilen ein landwirthschaftliches Ganze bilden, welches für sich zur Ernährung einer Familie ausreiche; auch soll in Rücksicht

*) Im §. 6 des Ediktes heisst es wörtlich: „Für ein gesetzlich berechtigtes Vorzugsrecht gilt: d. dasjenige, welches durch eine, über dreissig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt und dadurch Theil des Orts-Bannrechtes geworden, mit Vorbehalt, dass diese Ortssitte längstens in 5 Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehreren Theile der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht, und so der Provinz-Regierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluss dieser Zeit es für verzichtet und verfallen anzusehen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung, oder durch Erbvergleich noch in Anwendung kommen kann.« Diese Formalitäten sind in einigen Amtsbezirken, z. B. dem Amtsbezirk Triberg, wo 285 Hofgüter bestehen, versäumt worden. Diese Güter haben also keine gesetzliche Grundlage für ihr Hofgüterrecht, jedenfalls nicht für die Vortheilsgerechtigkeit.

gezogen werden, ob der Bedarf an Brennmaterial aus jedem der entstandenen Güter gedeckt werden könne. Ausnahmsweise kann, auch wenn die Zerschlagung nicht Theile von solcher Leistungsfähigkeit ergeben würde, doch die Genehmigung ertheilt werden, nämlich wenn der Besitzer eines solchen, an und für sich zu kleinen, Theiles daneben noch einen anderen sicheren Nahrungszweig nachweist, sowie aus anderen dringenden Gründen, namentlich im Interesse des Wohlstandes eines Ortes oder des öffentlichen Wohles, sofern die Theilung nicht allzusehr in's Kleine geht.

Wohlbemerkt handelt es sich hier überall *nicht* um eine *eigentliche Parzellirung* eines geschlossenen Hofgutes, sondern lediglich um eine *Theilung in mehrere selbständige Güter*. Aber die Verwaltungspraxis sieht, gestützt auf lit. a. des §. 22 Beil. F. des Organisations-Edikts vom Jahre 1809 (R.-Bl. S. 479) und die Erläuterung der Hofrathsinstruktion vom 28. Juli 1794 §. 28, die Sache anders an. *Schupp* (>das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach.< Heidelberg. *Ad. Emmerling*. 1870. S. 14) bestätigt, dass auf Antrag der Beteiligten auch *die Zerstückelung* eines geschlossenen Hofgutes jetzt *ganz unbedingt für zulässig gehalten und in der Regel genehmigt werde*.

Weiter aber gestattet das Edikt von 1808 im §. 3 auch, dass >durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vorzugsberechtigten ein solcher (nämlich geschlossener) Hof in halbe und viertheils Antheile *unter den Erben* vertheilt werden dürfe, so oft Wohnung mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden für so viele Familien vorhanden, oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse herzustellen ist, woran auch die Zinsbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des Zinsherrn erfordert werden kann, sobald nur für die Bestellung eines Vorträgers gesorgt wird etc.<

Schupp (a. a. O. S. 13) nimmt an, dass in diesen Bestimmungen nicht die Eigenthums-, sondern nur die Nutzungstheilung eines geschlossenen Hofes habe statuirt werden sollen. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls aber

wird in der Praxis eine solche Theilung meist als eine Eigenthumstheilung aufgefasst.

Zur *Vereinigung walzenden Gutes mit einem geschlossenen Hofe* und so zwar, dass das erstere Pertinenz des letzteren und mit diesem untheilbar werde, gehört nach dem zitierten §. 3 des Ediktes ebenfalls oberpolizeiliche Genehmigung.

Von diesen Ausnahmen abgesehen ist geschlossenes Gut untheilbar.

An untheilbaren Liegenschaften kann nicht jeder Miterbe seinen Antheil aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen. Solche untheilbare Liegenschaften müssen vielmehr (§. 5 des Ediktes von 1808) »durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, *sobald nicht ein Miterbe einen gesetzlich berechtigten Vorzugs-Anspruch darauf hat*«. Einen gesetzlich berechtigten Vorzugs-Anspruch hat aber immer Einer von mehreren Miterben eines geschlossenen Hofgutes. Als dieser bevorrechtigte Miterbe gilt nach §. 3 des Ediktes der jüngste von mehreren vorhandenen Söhnen, wenn nur Töchter da sind, die älteste noch unversorgte Tochter des Erblassers. Dem Vortheilsberechtigten muss das Gut auf Verlangen »in einem kindlichen Anschlage« überlassen werden. (L.-R. S. 827 c.) Der »kindliche Anschlag« *soll* ein Zehentheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und *kann*, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben (eod. 827, d.). Der Vortheilserbe haftet den Gläubigern nicht nur nach seinem *Theil*, sondern nach seinem *Empfang* aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze (eod. 827, e.). Er kann seine Vortheilsgerechtigkeit an Miterben um ein Vortheilgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf (eod. 827, f.). Die Vortheilsgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe eintreten will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann (eod. 827, g.).

Der Anschlag, in welchem der Vortheilsberechtigte das Gut zu übernehmen hat, muss, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers, oder durch Erbvergleich gemacht ist, durch Schätzung *des Waisengerichts*, oder der sonst jeden Orts dazu verordneten Personen, und zwar so bestimmt werden, dass der Preis, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungs-Zeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben . . . werde.

Fasst man sämtliche Bestimmungen kurz zusammen, so besteht das badische Recht, die Theilung von Grundeigenthum betreffend, darin, *dass über alles liegenschaftliche Eigenthum unter Lebenden oder auf den Todesfall nach Belieben des Eigenthümers verfügt werden kann; nur dass in einer letztwilligen Verfügung des letzteren eine Pflichttheilsverletzung selbstverständlich ohne rechtliche Wirkung bleiben würde; dass ferner die Miterben einer Liegenschaft, über welche letztwillig nicht verfügt wurde, ein Recht auf Naturaltheilung nach Maassgabe ihrer Erbportion haben, wenn die Liegenschaft theilbar ist, wenn sie dagegen untheilbar ist, Versteigerung und Theilung des Erlöses fordern können; dass endlich geschlossene Hofgüter für in der Regel untheilbar gelten; bei ihnen aber, im Falle der Eigenthümer ohne letztwillige Verfügung verstirbt, an die Stelle der Versteigerung und Vertheilung des Erlöses die Veranschlagung und Uebergabe an den gesetzlich berechtigten Vortheilserven tritt, welcher seinen Miterben ihre Antheile herauszahlen muss, oder doch für diese Antheile Schuldner der Ersteren wird. Wenn das zuständige Gericht es für gut findet, müssen die Miterben sich eine ratenweise Abtragung gefallen lassen, haben aber für den noch nicht getilgten Betrag ein gesetzliches Unterpfandsrecht an dem Gute.*

Durch letztwillige Verfügung kann ein Eigenthümer sein geschlossenes Gut auch in mehrere Güter theilen und jedem seiner Erben ein solches Gut bestimmen, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen.

Ein geschlossenes Gut im Ganzen zu veräussern, oder durch letztwillige Verfügung einem Dritten, Nichterbberechtigten zuzuwenden, ist — im letzteren Falle natürlich, wenn die Pflichttheilsberechtigten nicht verletzt werden — Niemandem verwehrt.

Theils wegen ihrer Abweichung vom Landrecht*), theils mit Rücksicht auf die zu vielen Zweifeln und Kontroversen Anlass gebende Fassung des Ediktes von 1808**), theils unter Verweisung auf die grossen Ungerechtigkeiten, welche dieses Edikt involvirt und die nachtheiligen Folgen, welche diese singulären Rechtsbestimmungen mit sich bringen***), sind die letzteren häufig und heftig angefochten worden.

Dagegen hat man sie in jenen Jahren, in denen sich überhaupt und überall in der deutschen Gesetzgebung eine stark konservative und hie und da reaktionäre Strömung zeigte, nicht nur, durch Ausmerzung einiger augenscheinlicher Gebrechen, bei Kräften zu erhalten, sondern sogar in veränderter Form für weitere Kreise wirksam zu machen versucht.

Nach einem *Gesetzentwurfe*, der im Jahre 1855 im Ministerium bearbeitet wurde, sollten nicht allein die zu Recht bestehenden untheilbaren Hofgüter erhalten, sondern auch da, wo solche nicht oder nicht mehr bestanden, die Möglichkeit gegeben werden, Landgüter untheilbar zu machen und sie mit der Qualität von *Familien-Fideikommissen* zu versehen.

Aber dieser Entwurf gelangte nicht zur Annahme. †)

*) *Engelhorn*. „Gutachten über die Frage der Theilbarkeit“ etc. in No. 617, Jahrgang 1869 der Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege, S. 81. *Mayer*. »Ueber die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter“ in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Grossherzogthum Baden. Jahrgang 1842 *passim*.

**) *Engelhorn* a. a. O. S. 69. *Mayer* a. a. O. S. 595 ff. *Schupp* a. a. O. S. 12 ff.

***) *Mayer* a. a. O. S. 589 ff. *Engelhorn* a. a. O. S. 82. *Schupp* a. a. O. *passim*.

†) Eine scharfe Kritik erfährt der Entwurf von *Turban* in einem Aufsätze des Magazins für Badische Rechtspflege und Verwaltung. Bd. II. 1856 S. 304 ff.

II. Thatsächliche Zustände.

Es giebt kein amtliches Verzeichniss der geschlossenen Hofgüter. Die Katastervermessung des Landes steht noch weit zurück und schreitet namentlich in jenen Gegenden nur langsam vor, wo sich die meisten solcher Güter zu befinden scheinen.

Nach den zuverlässigsten Schätzungen ist die Zahl solcher Güter aber noch ziemlich beträchtlich. Sie wird sich ungefähr auf 3000 belaufen.

Der Gesamtflächengehalt und die Flächen der verschiedenen Kulturbestandtheile anzugeben, ist beim Mangel genügender statistischer Grundlagen unmöglich.

Die gesetzlich gebundenen Hofgüter scheinen sich auf das südliche Gebirgs- und das südliche Hügelland, d. h. auf den Schwarzwald südlich der Murg und auf den Seekreis, zu beschränken; die Rheinthalebene, das nördliche Hügel- und das nördliche Gebirgsland kennen zwar faktisch geschlossene Güter, nicht aber solche, auf welche das oben geschilderte Singularrecht Anwendung fände.

Ueber die Handhabung und Bewährung des Güterrechts, sowie über die durchschnittlichen Wirthschafts- und Bildungs-Zustände in denjenigen Gegenden, in denen sich vorzugsweise viele geschlossene Hofgüter finden*), lernen wir aus den früher und in neuester Zeit dem Gegenstande gewidmeten Publikationen Folgendes:

Anträge auf Zerstückelung von Hofgütern sind früher nur sehr schwierig durchzusetzen gewesen**), werden aber jetzt unbedingt genehmigt***). Die Praxis, der die vagen desfallsigen

*) Ein solcher Bezirk ist z. B. der Amtsbezirk Wolfach, welcher 24 Gemeinden, von denen 14 reine Hofgüter-Gemeinden sind, und im Ganzen 571 Hofgüter zählt.

**) Mayer a. a. O. S. 594.

***) Schupp a. a. O. S. 14. Von 27 Gesuchen wurde im Amtsbezirk Wolfach während der Jahre 1864—1868 nur eines zurückgewiesen. Es handelte sich aber hier meist nur um Abtretung einzelner Parzellen. Vergl.

Bestimmungen des Ediktes von 1808 und der Vollzugsverordnung von 1837 einen sehr weiten Spielraum lassen, schwankt eben je nach den Anschauungen der kompetenten Behörden, welche ihrerseits wieder dem Einflusse der herrschenden Zeitströmung sich nicht entziehen können. Uebrigens scheinen dergleichen Anträge nicht allzu häufig gestellt zu werden.*)

Die Preise, um welche die Güter von den Vortheilserben angenommen werden, sind früher ungemein niedrig gewesen, und jetzt noch auffallend niedrig. Mayer a. a. O. (S. 599) theilt vier Fälle mit, in denen Hofgüter kurze Zeit nach der Erbübergabe verkauft wurden, und sich folgende Anschlags-, Kataster- und Verkaufspreise ergaben:

	Schätzung für den Vortheilserben.	Kataster-Anschlag.	Verkaufspreis.
	Fl.	Fl.	Fl.
Erster Fall	5000	10,771	185,000
Zweiter >	6700	9,000	97,000
Dritter >	4700	26,240	29,125
Vierter >	8700	15,900	34,000

Auch Schupp a. a. O. (S. 46 ff.) erzählt ähnliche Beispiele aus früherer und neuerer Zeit. Ein Hof wurde im Jahre 1786 um 1200 Fl. übergeben; im Jahre 1830 wollte ihn der Vortheilserbe um 30,000 Fl. nicht übernehmen; vier Jahre später ward er um 160,000 Fl. verkauft; der Käufer schlug für 100,000 Fl. Holz (Reingewinn) aus dem Gute und verkaufte es dann wieder vier Jahre später um 150,000 Fl. an die Standesherrschaft Fürstenberg. Ein anderer Hof war in den 20er Jahren in gutem Zustande um 20,000 Fl. übergeben worden; vor einiger Zeit kaufte ihn die Standesherrschaft Fürstenberg, nachdem die

auch Engelhorn im Jahrgang I. (1869) der Zeitschrift für Badische Verwaltung etc. S. 83.

*) Derselbe eod. S. 43. Förmliche Zersplitterungen wurden von 1850 bis 1868 im Amtsbezirk Wolfach nur 8 beantragt und genehmigt. Im Amtsbezirk Triberg scheinen solche Anträge häufiger zu sein. Vergl. Engelhorn a. a. O.

Waldbestände völlig abgeholzt waren, um 60,000 Fl. Ein im Jahre 1830 an den jetzigen Besitzer um 4500 Fl. übergebener Hof, der dem Vortheilserben damals mit diesem Preise viel zu hoch taxirt schien, soll jetzt mindestens 200,000 Fl. werth sein.

Demohngeachtet beschweren sich die benachtheiligten Erben nie. Schupp a. a. O. (S. 45) sagt: »Sei es, dass das Herkommen ihnen das verbietet, sei es, dass sie sich in ihr Schicksal wie in eine höhere Ordnung fügen, oder dass sie bei Betretung des Rechtsweges nichts zu gewinnen glauben.«

Der Uebergang des Gutes erfolgt fast nie durch Intestat-erbfolge, und wird fast ausnahmslos im Ehevertrag vorgesehen. (Schupp a. a. O. S. 44.)

Gewöhnlich erfolgt die Uebergabe des Hofes noch bei Lebzeiten der Eltern und zwar meist während diese noch bei guten Jahren sind. Der Gutsnachfolger hat dann, ausser der Abfindung etwaiger Miterben, auch noch die Leistung eines beträchtlichen *Leibgedinges* an die Uebergeber, welches gewöhnlich theils *in natura*, theils in Geld ausbedungen wird, zu tragen.

Die *Erbgleichstellungsgelder* bleiben meistens während des ersten Vierteljahres nach der Uebergabe unverzinslich auf dem Hofe stehen, und werden dann verzinst, so lange sie dem Vortheilserben gestundet werden.

Ueber *den durchschnittlichen Kulturstand* der Hofgutsirthschaften lauten die Urtheile Kundiger sehr verschiedenartig. Wer aus Rechts- und politischen Gründen der Reform oder Beseitigung des Hofgüterrechtes geneigt ist, wird ein schärferes Auge für die Uebelstände haben, der Vertheidiger des Hofgüterwesens die etwaigen Vorzüge in besonders hellem Lichte erblicken. Indess jedenfalls gehört grössere Voreingenommenheit dazu, viele Licht-, als viele Schattenseiten an dem Zustande zu entdecken. Die unbefangenen Beurtheiler von beiden Richtungen geben zu, dass die Hofgüter im Durchschnitt sehr mangelhaft bewirthschaftet werden, und einen viel niedrigeren Ertrag abwerfen, als welcher auf gleicher Fläche bei gleicher Vertheilung der Kulturbestandtheile und gleicher Bodenqualität

erzielt werden könnte. Sie differiren nur insofern, als die Einen diese Erscheinung als singular und als eine Folge des Hofgüterrechtes hinstellen, und als die Anderen diese Erscheinung auf natürliche Gründe zurückzuführen suchen und sie unter gleichen natürlichen und kulturlichen Bedingungen auch in den Gemarkungen wiederzufinden glauben, in welchen es keine Hofgüter giebt.

Was diese letztere Annahme anbelangt, so sucht Engelhorn a. a. O. S. 82 dieselbe wenigstens für den Bezirk Hornberg-Triberg zu entkräften durch den Hinweis auf die Gemeinden St. Georgen und Mönchweiler, welche viel höher liegen, als die meisten übrigen Gemeinden des genannten Bezirks, wo gar keine geschlossenen Hofgüter bestehen und bei demselben Boden und viel schlechteren klimatischen Verhältnissen der Ackerbau eine viel höhere Stufe einnimmt, als in den benachbarten Hofgüterorten.

Apriori ist allerdings anzunehmen, dass in der Uebertragung des Hofes auf den jüngsten Sohn oder die älteste Tochter, dass in der exorbitanten Vortheilsberechtigung des Annehmers, dass in der trotz des niedrigst denkbaren Anschlages doch immer noch starken Bebürdung des Erben mit Kapital-schulden und anderen Lasten (z. B. Leibgedinge), dass in der verhältnissmässigen Ausdehnung der Fläche der Hofgüter — die meisten derselben scheinen ein Areal von zwischen 50 und 600 Badische Morgen zu besitzen — bei doch meist geringem verfügbaren Geldkapitalbesitz des Bauern, nicht eben sonderliche Garantien für eine zweckmässige und günstige Bewirthschaftung der Hofgüter liegen. Wenn, wie in der Regel, das Waldareal das Feld- und Wiesenareal an Umfang um das Vielfache übersteigt, und wenn die Waldungen gut bestanden sind, vielleicht der »normale Richtzustand« hergestellt ist, so liegt die Versuchung sehr nahe, das Feldgut zu vernachlässigen — eine Versuchung, der zumal jene Bauern wohl nur in den seltensten Fällen widerstehen können, welche keine direkten Leibeserben haben, oder von der Wirthschaftlichkeit ihres präsumtiven Erben nicht viel erwarten dürfen.

Ueber den durchschnittlichen Wirthschaftszustand der Hofgüter äussern sich *Mayer* und *Turban* a. a. O. nur flüchtig, da sie beide die Hofgüterfrage lediglich vom juristischen Standpunkte aus erörtern. Aber beide haben offenbar keine sonderlich günstige Meinung von diesem Zustande. *Engelhorn* a. a. O. (S. 82) sagt hierüber mit Beziehung auf den hofgüterreichen Bezirk Hornberg-Triberg: »Desgleichen ist erwiesen und beweist der Augenschein allenthalben, dass mit wenigen Ausnahmen die Hofgüter unseres Bezirks in durchaus schlechtem baulichen Zustande sich befinden, dass namentlich die Wiesen zumeist auf der niedersten Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit stehen, dass eigentliche Futtergewächse nur wenig gebaut werden und dass die Viehzucht gerade deshalb auch auf einem so niedrigen Stande sich befindet, während hier gerade schon von Natur aus so viel geboten, und die Landwirthschaft unserer Gegend auf Wiesenbau und Viehzucht hauptsächlich angewiesen ist.«

Indess *Engelhorn* ist ein ganz entschiedener Gegner des Hofgüterwesens. Er könnte die Zustände durch ein zu düsteres Glas gesehen und zu sehr Grau in Grau gemalt haben. Auch sind seine Behauptungen nicht statistisch belegt.

Vernehmen wir lieber das Zeugniß *Schupp's*, der in der mehrangeführten Schrift eine so stark ausgeprägt konservative Richtung vertritt, dass man sich über das zu Gunsten der Beseitigung des Hofgüterrechts lautende Votum am Schlusse nicht genug wundern kann!

Wenn wir dem Gange seiner Erörterungen folgen, so finden wir zunächst auf S. 22 ff. eine sehr ungünstige Kritik der landwirthschaftlichen Zustände *des ganzen Amtsbezirkes* (Wolfach). Der Ackerbau, die Wiesenkultur, der Obstbau, die Viehzucht werden theils ganz im alten Schlendrian betrieben, theils seien sie durchaus vernachlässigt, trotz theilweise sehr günstiger natürlicher Bedingungen. Auch die Waldwirthschaft der Privaten wird nicht eben gerühmt; Raubbetrieb herrsche zu allgemein vor; die Umtriebsperioden würden zu stark reduziert; zu selten bemühe man sich, Reutberge in Wald umzuwandeln.

Die Wohnräume werden als sehr unzweckmässig und mangelhaft geschildert; von Haus- oder Fabrik-Industrie sei im Bezirk keine Rede; die reichliche Wasserkraft als industriellen Motor zu verwerthen sei wegen der Flössereigerechtigkeiten nicht möglich. (Letzteres ist mir zweifelhaft, da anderwärts Flösserei- und Mühlenbetrieb ja einträchtiglich nebeneinander bestehen.)

Folgt dann (S. 28 ff.) eine Schilderung der wirtschaftlichen Zustände in *den 14 reinen Hofgütergemeinden insbesondere.*

Schupp berechnet die Durchschnittsgrösse eines Hofgutes im Amtsbezirk Wolfach auf 143 Morgen. Bei einem solchen Hofgute würde, wenn die Gebäude zu 6000 Fl. veranschlagt werden, und angenommen, dass auf die Wiesen 6, auf die Aecker 8, auf den Wald 13 und auf das Reutfeld 28 Theile des Ganzen fallen, der Morgen Land sich heute nach seiner Annahme im Durchschnitt auf ungefähr 230 Fl. Verkaufspreis (Wiesen 500, Aecker 400, Wald 200, Reutfeld 50 Fl. pr. Morgen) berechnen. Nach einer auf Grund eines Ertrags-Anschlages ausgeführten, von *Schupp* mitgetheilten anderweiten Berechnung ergibt sich ein Durchschnittspreis von nur etwa 169 Fl. Die Preise, bis zu welchen bei der Hofgüterwirthschaft das Grundeigenthum gebracht wird, sind also weder im einen, noch im anderen Falle hoch, vielmehr nach beiden Annahmen sehr niedrig, zumal wenn man bedenkt, dass — nach dem Jahresbericht des Landes-Kommissars für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg für das Jahr 1867 — die Durchschnittspreise für die im Jahre 1867 verkauften Grundstücke in den 18 Aemtern jener Kreise, zu denen das Amt Wolfach gehört, ämterweise überhaupt nirgends unter 168 Fl. für Ackerland, unter 269 Fl. für Wiesen, unter 100 Fl. für Waldungen hinabgehen, aber in den meisten Aemtern ganz erheblich mehr, und in dem Amt Wolfach bezw. 391, 632 und 185 Fl. betragen.

Indessen ist auf diese Preisangaben nur sehr geringes Gewicht zu legen. Die Preise der Grundstücke sind bekanntlich keineswegs allein durch die Erträge bedingt, und selbst die

Erträge zu steigern liegt nicht überall in der Macht des Eigenthümers; die Ertragssteigerung bewirkt sich hier leichter, dort schwerer.

Ueber den Stand der Viehzucht in den 14 Hofgütergemeinden des Bezirks Wolfach erfahren wir bei *Schupp*, welcher genaue Angaben über den Viehbesitzstand macht, nur gelegentlich — S. 89 —, dass hier die objektiven Voraussetzungen einer guten Viehzucht vorhanden seien, dass es aber an den subjektiven Bedingungen — insbesondere an der nöthigen Intelligenz der Bauern — fehle; übrigens sei in dieser Beziehung in neuester Zeit eine kleine Besserung zu bemerken. In dem Bezirk Hornberg-Triberg scheint, wenn *Engelhorn* nicht zu schwarz sieht, auch von einer solchen Besserung nicht die Rede zu sein.

In manchen Gemeinden sitzen auf dem Hofgute noch, wie es sonst allgemein üblich war, *Tagelöhner* in dem Bauern gehörigen Häusern und für ihre Dienste entschädigt durch Gutsländereien, welche ihnen auf Lebenszeit oder auf bestimmte Termine zur Nutzung oder in Pacht (auch Halbpacht) gegeben sind.

Das *Dienstpersonal* der Hofgüter ist meistens gering.

Der *Vorrath an Betriebskapital* wird als relativ unbedeutend geschildert.

Noch nie hat ein Bauernsohn des Bezirks Wolfach eine *Ackerbauschule* oder *ähnliche Anstalt*, oder auch nur einen Obst- oder Wiesenbau-Kursus besucht. Von 571 Hofbauern des Bezirkes gehören *nur etwa 70 einem landwirthschaftlichen Vereine an*.

Es sind im Bezirke *leicht Darlehen auf Handschrift* zu 3—4 Prozent Zinsen zu erlangen; aber Niemand macht von seinem Kredit Gebrauch, *um seine Wirthschaft zu verbessern*, »da der Bauer jede Geldausgabe zum Zweck der Vermehrung des Gutertragnisses sorgfältig vermeidet«. »Von einer intensiven Wirthschaft ist absolut keine Rede.« *Die Leibpfennigs- und Gleichstellungsforderungen werden häufig durch den Erlös aus vorzeitig gehauenen Holze gedeckt*.

Die *scheinbare Wohlhabenheit* der Hofbauern steht auf schwachen Füßen. *) Zwar kommen liegenschaftliche Vollstreckungen oder Ganten selten vor; aber nicht, weil die Bauern nur selten in Verlegenheiten kämen, sondern weil sie dem Aeussersten durch Gutsübergabe vorzubeugen pflegen. Der Uebernehmer kann dann natürlich vor dem Schicksale, welches dem Uebergeber drohet, nur durch einen exorbitant »kindlichen« Anschlag gerettet, bisweilen kann er aber doch auch nicht davor gerettet werden.

Das sind nicht eben sehr erbauliche Schilderungen. Und doch rühren sie her von einem Gewährsmanne, der, wenn er's vor seinem juristischen Gewissen verantworten könnte, das Hofgüterwesen gewiss gern unangetastet lassen würde.

Man mag beweisen, dass diese traurigen Wirthschaftszustände in keinem Kausalzusammenhange zu der Gebundenheit der Hofgüter stehen. *Aber das möchte zu beweisen schwer fallen, dass diese Gebundenheit die Segnungen im Gefolge gehabt habe, um derentwillen man sie erhalten möchte.*

Kaum weniger erfreulich, ja vielleicht noch unerfreulicher, als die wirthschaftlichen, scheinen die *Bildungs- und die gesellschaftlichen Zustände* in den Hofgütergemeinden zu sein.

Die *Elementarschule* hat hier allerdings mit grossen lokalen Schwierigkeiten zu kämpfen; aber ihre Erfolge sind doch weit geringer, als sie nach Lage der Dinge sein könnten. »Wir haben« — sagt *Schupp* a. a. O. (S. 53) — »nur sehr wenige Bürger, die im Stande sind, einen halbwegs brauchbaren Schriftsatz zu fertigen und das Amt eines Rathschreibers oder Bürgermeisters zu bekleiden.«

Von einer *Fortbildung über die Elementarschule hinaus* ist keine Rede.

*) An dem schönsten Symptom soliden Wohlstandes, behaglichen Wohnungsverhältnissen, fehlt es in den Hofgütergemeinden in bedenklichem Maasse. Es kommen hier auf eine Haushaltung 0,756 Wohngebäude und 3,934 Wohnräume, auf einen Einwohner 0,136 Wohngebäude und 0,710 Wohnräume. Die Verhältnisse sind in dem schwachbevölkerten Hofgüterbezirke nur sehr wenig günstiger, als im Durchschnitte des dichtbevölkerten Landes.

Die Bevölkerung des Amtsbezirks ist zu $\frac{4}{5}$ *katholisch*, zu $\frac{1}{5}$ *evangelisch*. Bigott und fanatisch ist sie im Durchschnitt nicht. Aber unser Gewährsmann schildert sie als überaus *abergläubisch*.

Dem Hofbauern wird *Geldstolz*, *naturwüchsige Rohheit*, mitunter *ungezügelter Genusssucht* zum Vorwurf gemacht. Da schwinden denn die Vorstellungen von dem schönen patriarchalischen Familienleben auf den Höfen sofort in Nichts zusammen.

Selten nimmt die Frau eine ebenbürtige Stellung ein; in der Regel ist sie der unterdrückte Theil. Verletzungen der *ehelichen Treue* gelten in den Kreisen der Hofbauern nicht für etwas Absonderliches. Im Ganzen werden *die Kinder schlecht gepflegt*, wenig sorgsam erzogen, und möglichst kurz gehalten. Sie vergelten es dann den Eltern im Leibgedinge, welches bekanntlich überall, wo es eingeführt ist, zu einem permanenten Kriegszustande der widerwärtigsten Art führt.

Ein sehr düsteres Bild wird von dem *sittlichen Leben der Unverheiratheten* entworfen. *Aussereheliche Geschlechtsverbindungen, geschlechtliche Ausschweifungen schlimmster Art* sind da an der Tagesordnung. *Wer nicht Bauer ist, oder nicht eine Bäuerin heimführen kann, kann sich, auch wenn alle gesetzlichen Ehehindernisse beseitigt sind, falls er nicht vermögend ist, nicht verheirathen*. Denn zur Familiengründung gehört doch eine Wohnung und, wenn man auf den Betrieb der Landwirthschaft angewiesen ist, auch ein Stück Land. Aber Beides ist nicht zu haben. »Wir finden keine Herberge« sagen die armen Leute dann zur Entschuldigung ihrer Konkubinatsverhältnisse. Unwillkürlich wird man an *Fritz Reuter's* »Kein Hüsung« erinnert, welches bekanntlich in dem vielgeschmähten Lande Mecklenburg spielt.

Die Zahl der ausserehelichen Kinder ist in den Hofgütergemeinden grösser, als im Durchschnitt des Amtsbezirkes und über noch einmal so gross, als im Durchschnitt des Landes. In den Jahren 1856—1863 kamen im Lande auf 100 Geborene durchschnittlich 16,6 Uneheliche, im Bezirk Wolfach 25,3, im

Amtsbezirk Waldkirch — auch einem Hofgüterbezirke — 34,3. Durch ein Gesetz vom 4. Oktober 1862 wurden die Eheschliessungen wesentlich erleichtert. Aber im Amtsbezirk Wolfach war das Verhältniss der ehelich zu den ausserehelich Geborenen immer noch wie 75,2 : 24,8. In den 14 Hofgütergemeinden des Amtsbezirkes aber war es, auch nach der fraglichen Gesetzreform, noch viel ungünstiger; es kamen nämlich hier in den Jahren 1859—1868 auf 100 Geborene 36,6 und in den Jahren 1863—1868 : 38,8 Uneheliche. Aber das ist noch nicht die ganze Summe der aus den Hofgütergemeinden selbst stammenden ausserehelichen Geburten. Denn die »Eigenbrödlerinnen« wohnen zum grossen Theile nicht in den Hofgütergemeinden, sondern eben da, wo sie »Herberge« finden, meist in den Städtchen des Bezirkes. Hätte man genaue Nachrichten über die *Kindersterblichkeit*, man würde sicher aus den Bezirken, wo sich der Einfluss der Hofgüterwirthschaft geltend macht, zu erschreckenden Resultaten kommen.

Unser Gewährsmann beginnt einen weiteren, »*Armenpflege*« überschriebenen Abschnitt (a. a. O. S. 59 ff.) mit den Worten: »Man darf wohl sagen: so gross die Last ist, welche die Unterstützung der Ortsarmen veranlasst, so unzulänglich ist *qualitati et quantitati* die Verpflegung.« Nichts Neues unter der Sonne. Ueberall geht mit Grundeigenthumsbeschränkungen wachsendes Proletariat und bis zum Exzess irrationale Armenpflege Hand in Hand. So auch hier.

Die *Ausgaben der Gemeinden für Armenzwecke* betragen in Prozenten der Gesamt-Gemeinde-Ausgaben im ganzen Grossherzogthum

1854 16,27, aber im Bezirk Wolfach 28,61,

1860 8,02, » » » » 19,89.

Während der Jahre 1854—1867 kostete den Gemeinden die Armenpflege im Bezirk Wolfach zwischen 46,55 Kr. und 1 Fl. 11 Kr. pr. Kopf der Bevölkerung. Dabei florirt der *Hausbettel*; an zweckmässigen *Anstalten zur Armen- und Krankenpflege* fehlt es in den Hofgütergemeinden gänzlich; *arme Kinder*

in auswärtige Pflege- und Erziehungs-Anstalten zu bringen haben die Hofbauern wenig Neigung, da durch eine solche Maassregel das Angebot von Kinderkräften für Hirten- und Hofdienste gemindert werden könnte; das »Umätzen«, die Reihe-um — Natural-Verpflegung der Armen, ist vielfach noch üblich; *Aerzte und Apotheken* sind im Bezirk nur spärlich vorhanden; für Behandlung armer Kranken wird den Ersteren ein Spottgeld bezahlt.

Die *Lebenshaltung*, gewöhnlich so einfach, »wie sie« — sagt *Schupp* (a. a. O. S. 63) bezeichnend, aber mit der ihn auszeichnenden Schonung — »der niederen Kulturstufe entspricht«, artet doch bei besonderen Gelegenheiten in die wütesten *Unmässigkeit* aus, und leider ist in den Hofgütergemeinden das *Branntweintrinken* bei Jung und Alt verbreitet.

In den Hofgütergemeinden heissen die Bauern nicht Bürger, sondern die Gewerbetreibenden, Gütler und Tagelöhner werden so genannt. In den 14 Hofgütergemeinden giebt es nur 1661 aktive Bürger, »welche für das Gemeindeleben zu rechnen sind«; der Rest der Bevölkerung ist ganz mittel- und einflusslos und gehört zum grossen Theil nicht einmal zu den Ortsbürgern im Sinne der Gemeindeordnung.

Die Bauern — oben als aktive Bürger bezeichnet — haben das *Gemeinderegiment* trotz ihrer geringen Zahl in der Hand. Man braucht sich nicht zu wundern, dass aus den Gemeinden selbst kein Ruf nach Beseitigung des Hofgüterwesens ertönt. Schon *Mayer* (a. a. O. S. 594) hat diese Verwunderung lächerlich gemacht. »Man macht geltend« — sagt er — »dass die Orte, wo das Vortheilsrecht besteht, fast durchgängig dessen Beibehaltung wünschen.*) Ist dies aber auch wahr? Wen hat

*) Die Verwaltungsbeamten, welche die Verhältnisse kennen, äussern ganz andere Wünsche in dieser Beziehung, und gewiss nicht, weil ihnen etwa die patriarchalische Selbstherrlichkeit der Hofbauern unbequem wäre. Ein solcher Beamter ist der mehrgenannte *Engelhorn*, früher Oberamtmann in Triberg, ist der vielzitierte *Schupp*, jetzt Oberamtmann in Lörrach, und in dem Jahresbericht des Landeskommisars für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg für das Jahr 1868 heisst es: »Als Missstände in dem landwirthschaftlichen Betrieb werden in den amtlichen Berichten erwähnt:

man darum gefragt? Die Gemeinderäthe oder auch die Gemeinden, d. h. immer die Hofbauern, nicht deren Geschwister, um deren Wohl und Wehe es sich handelt, weil sie nicht Gemeindeglieder sind, oder doch in den Gemeindeversammlungen durch die Mehrheit der Hofbauern überstimmt werden.

Unter den 14 Bürgermeistern der Hofgütergemeinden sind 11 Bauern.

Es fehlt der Bevölkerung dieser Gemeinden *an allem und jedem Gemeinsinn*; zu keiner gemeinnützigen Unternehmung und wenn auch der mittelbare Vortheil, den die Einzelnen daraus ziehen können, noch so einleuchtend wäre, sind sie zu bringen.

Die Bauern sind äusserst *konservativ im schlimmsten Sinne dieses Wortes*. Unser, doch sehr vorsichtiger, Gewährsmann *Schupp* äussert sich darüber (S. 68) folgendermaassen: »Wenn sie« — die Hofbauern — »darüber« — nämlich über ihrem starren Festhalten am Alten — »nicht zu Grunde gehen, so geschieht dies eben auf Unkosten Derer, die durch sie im Erbrechte verkürzt werden und auf Unkosten des Volkswohlstandes, folglich zum Nachtheil des Staates«.

Uebrigens ist der *Hofbauern-Konservativismus mehr ein wirtschaftlicher, als ein politischer*. Für die politischen Gesamtinteressen des Staates fehlt es ihnen vollkommen an Verständniss und Theilnahme.

So im Wesentlichen nach *Schupp's* maassvoller Schilderung die wirtschaftlichen, Bildungs- und gesellschaftlichen Zustände in den Hofgütergemeinden seines früheren Wirkungskreises. Es wird mir bestätigt, dass die Schilderung auch auf andere Hofgüterbezirke vollkommen passt.

Es wird Niemand behaupten wollen, dass diese Zustände

Von dem Bezirksamt Waldkirch wiederholt die Untheilbarkeit der Hofgüter. Das Bezirksamt ist der Ansicht, dass eine Aenderung oder vollständige Aufhebung der bestehenden Gesetzgebung hierüber von hohem Werthe für die Landwirthschaft wäre. Auch der Ausschuss des landwirthschaftlichen Vereins des Kinzig- und Gutach-Gaues hat sich mit dieser Frage beschäftigt und will dieselbe einer näheren Erörterung unterziehen.

glückliche seien. Es wird Niemand in Abrede stellen, dass, wenn der geschlossene Grundbesitz nach jenen drei Richtungen hin einen segensreichen Einfluss auszuüben vermag, er denselben wenigstens in den Hofgüterbezirken des Grossherzogthums Baden noch nicht geäussert hat.

III. Kritik der Gründe für Fortdauer des gesetzlichen Schutzes der geschlossenen Hofgüter.

Demohngeachtet sprechen sich auch in Baden gewichtige Stimmen für eine Fortdauer des gesetzlichen Schutzes der geschlossenen Hofgüter aus.

Welches sind die Gründe dieser konservativen Richtung?

In seinem Werke »*La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse*« plaidirt der Professor L. Wolowski für die gesetzliche Beschränkung der Banknoten-Zirkulation und entlehnt sein Hauptargument einer Schilderung der Gefahren einer übermässigen Emission.

So stellen auch die Vertheidiger der geschlossenen Hofgüter in ihrem Plaidoyer

1. die Nothwendigkeit der Erhaltung eines grösseren Privat-Grundbesitzes im Lande überhaupt und in denjenigen Bezirken, wo die meisten Hofgüter bestehen, insbesondere in den Vordergrund, und argumentiren mit den unübersehbaren Gefahren der endlosen Zersplitterung des Grundbesitzes.

Aber wie Professor Wolowski sich der Mühe überhoben glaubt, zu beweisen, dass die Emissionsfreiheit eine Ueber-Emission von Banknoten zur Folge haben müsse — das Gegentheil wäre unschwer zu beweisen, — so nehmen die Vertheidiger des Hofgüterwesens es als des Beweises nicht erst bedürftig an, dass der Einführung der Theilungsfreiheit die Zerschlagung der Hofgüter auf dem Fusse folgen werde und müsse — eine Annahme, für welche es schwer halten dürfte, aus den Er-

fahrungen anderer Länder und des Landes Baden selbst überzeugende Beweise zu erbringen.)*

Ich werde den Gegenbeweis zu erbringen und dann die Befürchtungen, welche man von einer Zerschlagung des grössten Theiles der Hofgüter hegt, auf das rechte Maass zurückzuführen versuchen; ich werde mit andern Worten zu beweisen suchen, *dass die Zerschlagung der grösseren Güter nicht die Folge der Beseitigung der Untheilbarkeit zu sein braucht, und nicht die Folge sein wird, und dann, dass, wenn diese Folge jemals wirklich einträte, das Unglück nicht so gross sein würde wie man es schildert.*

In den Landestheilen, welche vor 1866 das Königreich Preussen ausmachten, gab es überall im vorigen Jahrhunderte, und theilweise bis 1807, resp. 1815 gesetzlich geschlossene, untheilbare Bauerngüter als Majorate oder Minorate mit einer besonderen Successionsordnung und dem Institute des in der badischen Gesetzgebung sogenannten ›kindlichen Anschlages‹.**)

Diese Beschränkungen verschwanden in der Rheinprovinz bei der französischen Okkupation und der Einführung der Gesetze der Revolutionsepoche sowie des *code civil*.

In den nach dem Tilsiter Frieden dem preussischen Staate noch verbliebenen Ländern wurden sie, zugleich mit der Leibeigenschaft, durch das Edikt d. d. Memel den 9. Oktober 1807 gänzlich und ohne seitdem in irgend einer Form wieder aufzuleben, beseitigt. In nahezu eben so gründlicher Weise erfolgte dasselbe in den Jahren 1808 und 1811 im vormaligen Königreich Westphalen, im Grossherzogthum Berg, in den vormaligen französischen Departements an der deutschen Nordseeküste, ein-

*) In den Kreisen der Hofbauern wird, wie ich mich vielfach bei persönlichen Umfragen überzeugt habe, diese Annahme keineswegs allgemein getheilt.

**) Diese Thatsachen sind der Schrift, betitelt: „Vorlagen der landwirthschaftlichen Abtheilung des dritten Kongresses deutscher Volkswirthe, herausgegeben von dessen ständiger Deputation. Berlin 1860“ und dem Buche des verstorbenen Lette über „Die Vertheilung des Grundeigenthums etc. Berlin 1858“ entnommen.

schliesslich des *Münsterlandes*. In denjenigen dieser Gebiete, welche im Jahr 1815, resp. wieder, preussisch wurden, sorgten drei Gesetze vom 21. April 1825 für eine im Wesentlichen gleichartige Regelung der Theilbarkeit, welche hier nur hinsichtlich solcher Grundstücke beschränkt bleiben sollte, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftete.

In dem vormals kurkölnischen, dann grossherzoglich hessischen und seit 1815 preussischen *Herzogthum Westphalen* gestattete die hessische Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808 eine beschränkte Theilbarkeit, welche aber nachmals auch erweitert wurde.

Seit 1815 besteht in allen bis zum Jahre 1866 zur preussischen Monarchie gehörigen Landestheilen völlig freie Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Gegen die Gesetzgebung von 1807 hat sich hin und wieder eine mächtige Reaktion erhoben, aber es ist ihr niemals gelungen, eine wesentliche Einschränkung der Verfügungsfreiheit durchzusetzen; nur dass durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 die *Errichtung von Fideikommissen* wiederum gestattet wurde.

Wenn irgendwo, so hätte man in Preussen, und namentlich in Schlesien, dann in den westlichen und mittleren Provinzen befürchten können, dass, wenn nicht alsbald, so doch allmählig diejenigen nachtheiligen Wirkungen der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums eintreten, welche die Gegner solcher Freiheit als die nothwendige Folge derselben darzustellen pflegen. *Aber diese nachtheiligen Wirkungen sind nicht eingetreten* und es ist auch für die Zukunft keine Aussicht dazu.

Im Jahre 1859 konnte die preussische Staatsregierung, gestützt auf sorgfältige statistische Erhebungen und amtliche Berichte, erklären:*) Zersplitterungen ländlicher Grundstücke seien nirgends in Besorgniss erregender Anzahl vorgekommen; die Zahl der spannfähigen Güter habe sich entweder gar nicht, oder doch nicht in einem die Prästationsfähigkeit des Bauern-

*) *Lette* in den zitierten »Vorlagen«, S. 25.

standes beeinträchtigenden Maasse vermindert; überall sei der Wohlstand des Landmannes sehr erheblich gestiegen; vorzugsweise sei im Bauernstande die Anhänglichkeit an den angestammten Grundbesitz und die Neigung, denselben möglichst ungetheilt der Familie zu erhalten, tief gewurzelt; Fälle, in denen die Abfindungen der Miterben das Grundeigenthum so beschwert hätten, dass dieserhalb der Verkauf nothwendig geworden wäre, oder in denen dergleichen Besitzer ihre Güter bei Lebzeiten aus dem Grunde verkauft hätten, um einem nothwendigen Verkaufe im Wege der Erbtheilung zuvorzukommen, seien den Gerichten nicht bekannt geworden; eine dem Zusammenhalten des ländlichen Grundbesitzes feindliche Zeitströmung werde beim Bauernstande auch auf dem Gebiete des Erbrechts nicht wahrgenommen; vielmehr sei derselbe mit Erfolg bestrebt, seinen Besitz zu konserviren, namentlich durch Uebertragsverträge, Testamente und bei der Intestaterbfolge durch Abtretung des Gutes an einen Miterben und mässige Abfindung der übrigen. Die Abfindungen würden theils durch die Revenüen des Gutes, theils durch die Brautschätze der aufheirathenden Ehegatten gedeckt; auch werde die ungetheilte Zusammenhaltung der Bauergüter in den Landestheilen und Provinzen, wo das Institut der Gütergemeinschaft gilt, durch dieses und das Recht des Ueberlebenden, das Gut zu übernehmen, befördert. In keiner Weise könne sonach anerkannt werden, dass der Bauernstand durch übermässige Parzellirung und Verschuldung des ländlichen Besitzes seinem Ruin entgegengeführt werde. Die Regierung habe vielmehr die Ansicht gewonnen und müsse die Meinung festhalten, dass sich der preussische Staat hinsichtlich der Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes auf dem Wege einer gesunden und naturgemässen Entwicklung befinde. Möge auch von dem freien Verkehr mit Grundstücken und Gütern hie und da eine missbräuchliche Anwendung gemacht worden sein; wo gäbe es eine Freiheit, die nicht gemissbraucht werden könnte? Um deswillen werde man doch die Freiheit selbst schwerlich aufheben wollen! Denn im Allgemeinen habe

die seit einem halben Jahrhundert bestehende Dismembrationsfreiheit ungleich mehr Segen als Nachtheil herbeigeführt. Jede Restriktion auf diesem Gebiete würde ein schmerzlicher Griff in die öffentliche Wohlfahrt sein und von den Staatsangehörigen tief empfunden werden. Die Staatsregierung könne es daher nicht für angemessen halten, das Streben nach Verhinderung jeder weiteren Theilung des Grundbesitzes zum Fundament einer durchgreifenden Aenderung des Erbrechts zu machen. Sie müsse dagegen um so mehr Bedenken tragen, als der Bauernstand jede dahin zielende legislatorische Maassregel als eine unverdiente Bevormundung und mit um so grösserem Misstrauen aufnehmen würde, je weniger derselbe durch sein eigenes, vielmehr auf Erhaltung des Grundeigenthums gerichtetes Verhalten eine Veranlassung hierzu gegeben habe. Ueberdies liessen die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und die in jedem Falle zu berücksichtigenden Umstände allgemein zutreffende Normen nicht zu.

Diese Erklärungen beruhen, wie gesagt, zum Theil auf amtlichen Berichten, zum Theil auf statistischen Erhebungen. Von den Resultaten der letzteren will ich vorzugsweise nur folgende mittheilen:

Die Gesamtbewegung des Grundbesitzes in Preussen berührte, bei völlig freier Theilbarkeit, im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1851 nur zwischen 3,2 und 7,6 Prozent vom Gesamtareal des landwirthschaftlich benutzten Bodens. Bei der Besitzänderung blieben 2,91 Prozent der Gesamtfläche in der gleichen Klasse und nur 2,28 Prozent änderten die Grössenklasse, d. h. wurden entweder zu einem grösseren Gute zugeschlagen, oder mit einem kleineren Gute vereinigt, oder bildeten dann ein selbständiges Gut kleinerer Kategorie.

In derselben Zeit hat sich die Zahl der Rittergüter nur von 12,015 auf 11,990 vermindert; dabei verlor diese Güterklasse nur 1,02 Prozent von ihrer Gesamtfläche. Die Zahl der anderen spannfähigen Güter hat sich von 355,454 (im Jahre 1837) auf 359,688 (im Jahre 1851) vermehrt, aber so

gut wie nicht auf Kosten der Durchschnittsgrösse; denn das Gesamtareal dieser Klasse hat bei diesen Veränderungen nur 1,83 Prozent verloren. Ueberall hat sich die Zahl der kleinen nicht spannfähigen Besitzungen vermehrt, und zwar im Ganzen von 459,345 auf 556,104. Aber in stärkerem Maasse, als die Zahl, hat das Areal dieser Klasse zugenommen. Die Zahl stieg in dem Verhältnisse von 459 : 556 oder um 21 Prozent, das Areal aber in dem Verhältnisse von 100 : 123, oder um 23 Prozent.

Im Königreich *Württemberg* besteht seit der Gesetzgebung von 1848 und 1849 weder ein gesetzliches Hinderniss der Theilbarkeit, noch eine Abhängigkeit der Erlaubniss zur Theilung von dem Willen eines Dritten. Nur die den adeligen Gutsbesitzern ausdrücklich zugestandene und den Uebrigen nach gemeinem Recht ebenfalls, nur in weniger mannigfaltiger Form und mit beschränkter Dauer zustehende, Befugniss, die Untrennbarkeit einer Besitzung durch Bestimmungen über die Vererbung derselben an je nur ein Familienglied herbeizuführen, dauert noch fort.

»Seit der Zeit, in welcher die Landesvermessung vorgenommen worden ist« (1818—1840), sagt *Dr. Zeller**), ein sehr genauer Kenner der dortigen einschlagenden Verhältnisse, »sind zwar eine Menge von Veränderungen im Einzelnen vor sich gegangen, worüber keine offiziellen Nachweisungen vorliegen; im Ganzen hat sich jedoch der Charakter der Bodenvertheilung des Landes nicht geändert. Nicht sowohl in Folge der wenigen oben angeführten Gesetzesbestimmungen, als vielmehr in Gemässheit eines natürlichen Entwicklungsganges ist in neuerer Zeit eher ein Streben nach Arrondirung der Besitzungen, als nach weiterer Parzellirung, zu Tage getreten.«

Es haben sich in *Württemberg*, ohne jeden gesetzlichen Schutz, namentlich in den Oberämtern Waldsee, Leutkirch, Wangen und Ravensburg viele thatsächlich geschlossene Güter erhalten.

*) In den schon zitierten »Vorlagen«, Seite 42.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sind nach *Dr. Zeller's* Mittheilungen in den Hofgutsdistrikten natürlich ganz andere, aber in vielen Stücken keineswegs günstigere, als in den Bezirken, wo es nicht mehr üblich ist, die Güter zusammenzuhalten.

»Im Ganzen,« sagt *Dr. Zeller*, »findet sich auch in Alt-Württemberg und denjenigen Theilen von Neu-Württemberg, welche bei der Theilung des Grundbesitzes nie eine erhebliche Beschränkung kannten, hierbei durchgängig eine gewisse, durch die grössere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens, die vorherrschenden Kulturarten und die Entwicklung der örtlichen Industrie bedingte und demgemäss in den einzelnen Bezirken verschiedene Grenze eingehalten. Die allerdings da und dort vorkommenden Ueberschreitungen dieser naturgemässen Grenze haben sich bisher nicht in so hohem Grade schädlich gezeigt, dass es um ihretwillen gerechtfertigt wäre, dem Volke in seiner überwiegenden Mehrheit die Fähigkeit, das, was für den einzelnen Fall angemessen ist, richtig zu beurtheilen, abzusprechen und wegen einzelner Missgriffe den ganzen Verkehr mit Grundeigenthum unter bevormundende Gesetze zu stellen. Bis jetzt hat sich auch die Landesgesetzgebung nicht veranlasst gesehen, nach theoretischen Ansichten über die nothwendige Grösse eines Bauerngutes oder über das zulässige kleinste Maass für eine einzelne Parzelle in das freie Verfügungsrecht der Einzelnen einzugreifen, sondern Jedem freigegeben, selbst darüber nachzudenken, welche Art von Gebrauch seines Vermögens für ihn die nützlichste sei und demgemäss seine Vorkehrungen zu treffen.«

Im *Grossherzogthum Hessen* wurden durch die Verordnung vom 14. Februar 1811 die die Theilbarkeit der Kolonat- und Leibeigenschaftsgüter im Herzogthum Westphalen aussprechenden Bestimmungen eines Gesetzes vom Jahre 1808 auch auf die anderen Landestheile ausgedehnt, und gleichzeitig die freie Theilbarkeit sämmtlicher bisher gebunden gehaltener eigen-

thümlicher Güter (insbesondere der sogen. »Hubenstamm-« und »Meier-Güter«) ausgesprochen.

Nach dem Zeugniß eines zuverlässigen Berichterstatters*) hat diese Theilbarkeit nirgends nachtheilige Wirkungen gehabt, vielmehr in den meisten Gegenden wesentlich zur Hebung des Wohlstandes beigetragen. Wohl sind hie und da weitgehende Parzellirungen vorgekommen; aber nur wo es die natürlichen und Verkehrsverhältnisse indiziert erscheinen liessen. Andererseits sind auch durch die freie Verfügbarkeit in manchen Gegenden werthvolle Arrondirungen möglich und wirklich in's Werk gesetzt worden. Dann sind aber auch viele geschlossene Hofgüter nach wie vor geschlossen geblieben, und wenn in diesen Hofgüterbezirken hie und da Verarmung und schlechte Wirthschaft gefunden wird, so kommt dies zum Theil auf Rechnung des Missbrauches, der mit der bäuerlichen Sitte der Gutsübergabe und des Auszugs getrieben wird.«

Der reaktionären Strömung der fünfziger Jahre, welche ja auch in Baden (im Jahre 1855) wenigstens zur Vorbereitung der Schaffung von bäuerlichen Fideikommiss-Gütern auf gesetzlichem Wege führte, konnte in Hessen-Darmstadt nicht mit Erfolg Widerstand geleistet werden. Die Gesetze vom 11. und 13. September 1858 sehen es auf die Bildung von bäuerlichen Fideikommiss- und »landwirthschaftlichen Erbgütern« ab, und begünstigen solche Schöpfungen auf verschiedene Weise. Wie wenig aber diese Gesetze einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, geht daraus hervor, dass sie, nach *Kekule's* Zeugniß, in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens nicht ein einziges Mal zur Anwendung gekommen sind. Nach neueren Mittheilungen, die ich aus Hessen empfangen habe, ist auch im letzten Jahrzehnt von einer solchen Anwendung kaum die Rede gewesen.

*) Kreis-Assessor *Kekule* zu Neustadt i. O. in den zitierten »Vorlagen«, S. 49 ff.

Besonders instruktiv sind die einschlagenden Verhältnisse in den *Thüringischen Kleinstaaten*.*)

Die Gesetzgebung ist hier meistens konservativ; aber die Erhaltung der bestehenden geschlossenen Güter ist meist nicht unbedingt geboten; zur Zerschlagung bedarf es bloss behördlicher, unter Umständen landesfürstlicher Genehmigung, die, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, kaum je versagt wird. Es giebt Gegenden mit vielen geschlossenen Bauerngütern, welche nach bestehender Landessitte niemals getheilt werden, selbst obwohl die behördliche Genehmigung zu fast jeder beantragten Theilung ausser Zweifel stehen würde. Es giebt Gegenden mit grossen nicht geschlossenen Bauerngütern, die ebenfalls nie getheilt werden, obwohl es zu ihrer Theilung einer Genehmigung Dritter gar nicht bedarf. Es giebt Gegenden mit durchweg parzellirtem Besitz. Aber man kann nicht sagen, dass hier oder dort sich Unzuträglichkeiten geltend machten, welche in ursächlichem Zusammenhange mit den bestehenden Grundstücks-Theilungsverhältnissen ständen. Höchstens, dass in den Gegenden mit vorwiegend gebundenem bäuerlichen Besitz über die grosse Zahl ausserehelicher Geburten und gleichzeitig über Mangel an tüchtigen landwirthschaftlichen Lohnarbeitern und Dienstboten geklagt wird.

Aber im Grossherzogthum *Baden* selbst erhalten sich in vielen Gegenden Bauergüter fortwährend geschlossen, ohne dass ein gesetzlicher Zwang dazu vorläge. Diess geht deutlich aus der trefflichen Schilderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Heidelberger Gegend hervor, welche der verstorbene Geheime Rath *Rau* in der Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe (Heidelberg, gedruckt bei *Ad. Emmerling*, 1860) veröffentlicht hat. Derselbe führt aus allen drei Distrikten, auf welche sich seine Schilderung erstreckt (Rheinebene der badischen Pfalz, Odenwald, Hügelland bei Heidelberg) zahlreiche Beispiele für die

*) Vergl. die zitierten »Vorlagen«, S. 49 ff.

gewohnheitsmässige Zusammenhaltung von Bauerngütern an, während in eben diesen Distrikten von einer gesetzlichen Gebundenheit längst nicht mehr die Rede ist.

So heisst es auf S. 391 bei der Schilderung der Theilungsverhältnisse im badischen und hessischen Odenwalde: »Der Zertheilung der Güter steht in keinem der beiden Staatsgebiete ein gesetzliches Hinderniss im Wege; gleichwohl hat sich die Gewohnheit erhalten, die Bauerngüter in ihrem bisherigen Umfange dem ältesten Sohne zu übertragen, demselben gewisse Abgaben und Leistungen an die Eltern aufzuerlegen (Auszug, Leibgeding), dagegen aber ihm das Gut niedriger anzuschlagen, als es verkauft werden könnte.« Und weiter (S. 393): »Dies Zusammenhalten der Güter wird sogar von den Kuhbauern beobachtet.« Ferner sagt *Rau* (S. 394): »Die Gründe, welche die Landwirthe des Odenwaldes von der in der Ebene üblichen gleichen Erbtheilung abhalten, liegen in der Beschaffenheit des Landes.«

Bei der Schilderung der Landwirthschaft im Hügelland bei Heidelberg (auf S. 400) heisst es: »In Bezug auf die Vererbung und Theilung des Landes wird es hier in der Regel wie in der Ebene gehalten. Aber auch in dieser Gegend finden sich manche sog. Höfe, deren einzelne Güter ehemals Dominal-Erbbestand waren und daher nicht ohne Erlaubniss getheilt werden durften. Die Gewohnheit des Zusammenhaltens ist geblieben.«

Vor Allem aber möge darauf aufmerksam gemacht werden, dass, während nach dem übereinstimmenden Zeugnisse vieler der Verhältnisse kundiger Personen auch in den Hofgüterbezirken Anträge nicht nur auf Abtrennung einzelner Parzellen, sondern auf völlige Theilung geschlossener Güter, nur ganz ausnahmsweise nicht genehmigt werden würden, *derartige Anträge doch nur verhältnissmässig selten einlaufen*. Wäre die weitgehende Theilung als unausbleibliche Konsequenz der Beseitigung des Ediktes von 1808 anzusehen, so müsste zu derartigen Theilungen doch eine starke Neigung vorhanden sein. Diese Neigung aber würde sich ohne Zweifel schon jetzt in zahlreichen Theilungsanträgen kund geben. Das geschieht aber

erfahrungsmässig nirgends. Ich habe auf einer kleinen Rundreise durch einige Haupt-Hofgüterbezirke des Schwarzwaldes bei den verschiedensten sachkundigen Personen, Freunden wie Gegnern der freien Theilbarkeit, Umfrage gehalten über die voraussichtlichen Folgen einer eventuellen Aufhebung der gesetzlichen Geschlossenheit der Hofgüter. *Die Wirkung, dass nun alsbald, oder überhaupt, ein grösserer Theil der Hofgüter unwirtschaftlich parzellirt werde, halten ebenso die Einen wie die Anderen für durchaus unwahrscheinlich.*

Es scheint mir nach allem Vorstehenden ganz ungerechtfertigt und unwirksam, gegen eine Beseitigung der gesetzlichen Theilungs-Beschränkungen die Gefahren zu weit getriebener Parzellirung in's Feld führen zu wollen.

Aber diese Gefahren selbst beruhen nur in der Vorstellung ängstlicher Gemüther. Es giebt in der Geschichte kein Beispiel, dass eine landbautreibende Bevölkerung *lediglich wegen zu weit getriebener Grund-Eigenthums-Theilung zu Grunde gegangen oder auch nur in eine üble wirtschaftliche Lage gekommen wäre.* Worin das Uebermaass solcher Theilung bestehen, bis zu welcher Grenze eine solche Theilung zulässig sein, von welcher Grenze ab sie ruinös wirken solle, hat noch Niemand festgestellt und wird nie Jemand feststellen können. Die ruinösen Wirkungen der *Realparzellirung, der getrennten Lage zusammengehörigen Grundeigenthums* sind nicht in Abrede zu stellen; aber was »zu kleines Grundeigenthum« sei, vermag Niemand zu bestimmen. Man weiss, dass auf *einem* Morgen Waldboden Hochwaldbetrieb unmöglich, Waldbau überhaupt selten wirtschaftlich sein würde. Aber wie schnell würde ein solcher Morgen Waldboden, der einem von vielen Erben bei der Theilung etwa zugefallen wäre, in andere Hände übergehen! Angenommen selbst, dass es Einer von vier Erben eines Hofgutes von 20 Morgen Wald, 40 Morgen Reutfeld, 5 Morgen Acker- und 6 Morgen Wiesenland, im hohen Schwarzwald riskirte, sich auf seinem Gütchen von zusammen $17\frac{3}{4}$ Morgen, worunter nur $1\frac{1}{4}$ Morgen Acker- und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesenland,

häuslich niederzulassen — wie schnell würde ihn die bittere Noth belehren, dass auf diesem Gütchen ohne anderen Verdienst oder Erwerb nicht zu leben ist! Wie bald würde er versuchen, den Wald und den grössten Theil des Reutfeldes loszuschlagen, den kleinen Rest seines Besitzthums sorgfältiger, als dieses Land je bestellt wurde, zu bestellen und zu seinem Unterhalt noch ein anderes Gewerbe zu Hülfe zu nehmen!

Angenommen, aber nicht zugegeben, dass die in der Ebene übliche Theilung die Wirkung der Theilbarkeit der geschlossenen Hofgüter sein würde — *diese Theilung würde je nach den gegebenen Verhältnissen entweder nicht ruinös sein, oder nicht lange üblich bleiben, oder zum Wiederverkaufe des im Stücke Ererbten führen.*

Auch die oft geäusserte Befürchtung, dass die Beseitigung der Theilbarkeits-Beschränkungen, insbesondere der *Waldwirthschaft*, gefährlich sein würde, ist durchaus unbegründet. *Die Waldwirthschaft befindet sich da in keinem schlechteren Zustande, wo die stückweise Vererbung rechtlich möglich, als da, wo sie ausgeschlossen ist.* Die völlig freie Disposition über Waldeigenthum, welche das *preussische Landeskultur-Edikt vom 14. Sept. 1811* den Privat-Waldbesitzern eingeräumt hat; hat nach *Lette's* Zeugnis*) fast durchweg nur segensreiche Wirkungen gehabt, und jedenfalls ist nirgends eine unwirtschaftliche Devastation der Privat-Waldungen als Folge jenes Ediktes zu bemerken gewesen.

Gerade die Gebundenheit der Güter, die Nothwendigkeit, dieselben je einem einzigen Erben zu übertragen, die üble finanzielle Lage, in welche dieser Vortheilserbe oft geräth, wenn er ein grosses Gut ohne reichliches Betriebskapital übernimmt, seine Miterben baar auszahlen und grosse Leibgedingslasten übernehmen muss — *gerade das Edikt von 1808 und seine Wirkungen enthalten die grösste Gefahr für die Waldwirthschaft.*

*) Beitrag zur Erörterung der Frage, betreffend die »Staatsaufsicht über Waldwirthschaft«. Als Manuscript gedruckt im Jahre 1868.

Denn der Wald — mag nun das anstehende Holz in welchem Stadium seines Wachsthums immer sich befinden, mögen nun Hauungen im Augenblick noch so unverständlich sein — der Wald ist es fast stets, zu dem der Erbe in seiner Verlegenheit seine Zuflucht nimmt.

Ueberdies ermöglicht die Theilbarkeit auch *die zweckmässige Arrondirung und den Schluss von Waldareal*, welches jetzt natürlich nur zufällig einmal wirthschaftliche Grenzen hat.

Hat man Gründe, grossen Werth darauf zu legen, dass aller sogenannte absolute Waldboden bewaldet bleibe und bezüglich wieder bewaldet werde, so können diese Gründe nur von dem Interesse der Gesamtheit hergenommen sein. Dann liegt das einzige Mittel, welches zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung steht, in der Hand der Wirthschaftspolizei. Ich empfehle die Anwendung eines solchen Mittels nicht. Die mit dem badischen Forstgesetz von 1854 gemachten Erfahrungen bestätigen zur Genüge die derartigen im angeblichen Gesamt-Interesse gestatteten Eingriffe in die Privatthätigkeit ungünstige Meinung. *Aber jedenfalls wird durch die bestehenden Theilungs-Beschränkungen dem angeblichen Gesamtinteresse geradezu entgegengewirkt.* Sie erhalten wollen heisst nicht, die Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder begünstigen, sondern sie, trotz des Forstgesetzes von 1854, unmöglich machen.

Endlich fehlt auch *der Befürchtung jeder Grund*, dass die Beseitigung der Theilungs-Beschränkungen dazu führen würde, *dass die Güter der todten Hand wesentlich vergrössert und die grossen Gutsherren viele Höfe auskaufen werden.* Stiftungen und Gemeinden werden, wie die Standesherrschaften, *viel seltener Gutsparzellen, als ganze Güter kaufen.* Ganze Güter können sie jetzt schon kaufen und wir sehen, dass sie von dieser Möglichkeit mitunter einen reichlichen Gebrauch machen. Ist die Theilbarkeit der Hofgüter hergestellt, so werden jene Interessenten nur in solchen Fällen, wo es ihnen schon jetzt unbenommen ist, als Käufer auftreten, oder sie werden an Parzellen

höchstens zu kaufen suchen, was ihnen zur Arrondirung ihrer Besitzungen bequem gelegen ist.

Die Vergrösserung der standesherrlichen Besitzungen, die übrigens schwerlich in grösserem Verhältniss eintreten wird, wenn die Güter theilbar sind, hat überdies, wenigstens im Schwarzwalde, *bislang mehr wohlthätige, als bedenkliche Wirkungen gehabt*. Wenn man auf den Höhen des Schwarzwaldes in den Bezirken Wolfach, Triberg, Villingen u. s. w. einmal ausgedehnte und rationelle Wald-Neukulturen auf früherem Reutbergs- oder ödem Land, an Stellen findet, wo die Kultur augenscheinlich grosse Kosten und Mühen verursacht hat — da kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass man Staats- oder standesherrlich Fürstenbergisches Eigenthum vor sich hat. Wem die vollständige Bewaldung des sogenannten absoluten Waldbodens in den Hofgüter-Distrikten am Herzen liegt, der kann mit Sicherheit annehmen, dass zur Befriedigung seiner Wünsche die Geschlossenheit der Hofgüter wie bisher, so auch künftig nichts beitragen wird; dem müsste die vielfach angenommene, von mir keineswegs zugegebene Wirkung der Einführung freier Theilbarkeit, dass die todte Hand und der standesherrliche Grossgrundbesitz ihre Liegenschaften beträchtlich vergrössern, nur ganz genehm sein.

Unter den Gründen der Vertheidiger des jetzigen Zustandes hört man

2. häufig den anführen, *dass die Interessenten selbst eine Aenderung dieses Zustandes nicht wünschen*.

Diese Behauptung hat nur dürftige thatsächliche Grundlagen. Man beruft sich auf Petitionen, welche im Jahre 1848 aus badischen Hofgüter-Bezirken an das deutsche Parlament gelangt sind, und in denen gegen Artikel VIII. §. 25 der Grundrechte (»Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräussern«) remonstrirt wurde. Aber es ist mehr als bedenklich, aus den Petitionen, welche gegen einzelne durch die Grundrechte an-

gebahnte Reformen seiner Zeit an das deutsche Parlament gerichtet worden sind, auf eine Abneigung der Mehrzahl der Interessirten gegen eine solche Reform zu schliessen. Und wenn der allgemeinste Widerwille aller angeblich Betheiligten gegen eine Beseitigung des Edikts von 1808 konstatirt werden könnte, so wäre dies noch kein Grund, diese Beseitigung zu unterlassen. *Denn die angeblich Betheiligten sind jedenfalls nicht die allein Betheiligten.* Ein Ausnahmsgesetz wie dieses muss, wenn seine gefährlichen Wirkungen für die Gesammtheit klar zu Tage liegen, im Interesse der Gesammtheit selbst gegen den Willen derer, welche *unmittelbar* an jener Gesetzgebung betheilig sind, beseitigt werden.

Uebrigens dürfte es nicht schwer sein, zu konstatiren, dass *auch die unmittelbar Betheiligten* eine Aufhebung des Edikts von 1808 *theils für unerlässlich, theils für durchaus indifferent halten.* Wenn man die Hofbauern über diesen Punkt befragt, wird man von ihnen stets sehr verschiedene, aber nur ganz ausnahmsweise *die* Antwort hören, dass es wider ihr Interesse laufe, wenn die gesetzliche Geschlossenheit der Hofgüter beseitigt werde. Die Einen sind entschiedene Freunde der Beseitigung, die Anderen erklären, dass die letztere ihre Dispositionen über ihr Grundvermögen nicht beeinflussen werde. Dem jüngst in Schwarzwälder Hofgüter-Distrikten begründeten Verein, welcher sich den Kampf für die Erhaltung der bestehenden Gesetzgebung zur Aufgabe gemacht hat, ist es bis jetzt nicht gelungen, weder durch die Zahl seiner Mitglieder, noch durch die Macht seiner Gründe zu imponiren; er gilt für eine ganz hoffnungslose Unternehmung.

Dass die grosse Zahl der »Abgefundenen«, der Nichterben mit der Gesetzgebung, welche sie nur gar zu oft zu Bettlern macht, sonderlich zufrieden sein sollten, ist doch gewiss nicht anzunehmen. Aber sie schweigen, theils aus Pietät, theils weil sie ihre Lage als ein unabwendbares Verhängniss betrachten.

Und — wenn auch sie alle redeten und zwar zu Gunsten der Erhaltung des Bestehenden sich vernehmen liessen — wer

möchte darin einen Beweggrund finden, von der Reform, falls sie nur sonst indiziert wäre, abzustehen?

Das Schweigen aber oder die konservative Gesinnung der *beati possidentes* zum Vorwand der Erhaltung der bestehenden Gesetzgebung zu nehmen — das geht doch sicher nicht an. Darf man die Zünftler hören, wenn man die Zünfte, oder die Baumwollenspinner, wenn man die Garnzölle abschaffen will?

3. aber sagen die Vertheidiger der gesetzlichen Geschlossenheit der Hofgüter: *Historisch-Gewordenes, durch die Sitte Geheiligtcs müsse man erhalten, so lange als es sich dem Gemeinwohl nicht schädlich erweise.*

Dieser Einwand geht von der ganz unrichtigen Voraussetzung aus, dass das Edikt von 1808 und vielleicht die Vollzugs-Verordnung von 1837 »Historisch-Gewordenes und durch die Sitte Geheiligtcs« sei. Denn zu Gunsten der Erhaltung dieser Gesetzgebung beruft man sich ja auf diesen Gemeinplatz. Will man die Geschichte und die Sitte über die Gestaltung der Dinge walten lassen, so braucht man die Gesetze doch sicher nicht. Wenn man sich zu Gunsten der Erhaltung eines Gesetzes von 1808 auf die uralte Sitte der Untheilbarkeit der Hofgüter beruft, *so verlangt man Stützen für ein Haus, an dessen unzerstörbarer Festigkeit man selbst nicht glaubt.* Von einer uralte eingewurzelten Sitte der Zusammenhaltung gebundener Güter reden, und gleichzeitig fürchten, dass, wenn einige Gesetzesworte durchgestrichen werden, eben diese Zusammenhaltung gefährdet sei — wie reimt sich das zusammen?

Ich habe an anderer Stelle gezeigt, wie anderwärts und wie auch in Baden die Beseitigung der die Erhaltung gebundener Güter bezweckenden Gesetzgebung keineswegs die Wirkung gehabt habe, dass jene Güter zerschlagen wurden, welche die Sitte — und das ist schliesslich doch nur entweder ein Vorurtheil oder ein wahres wirthschaftliches Bedürfniss — für untheilbar erklärte.

IV. Gründe für die Beseitigung des gesetzlichen Schutzes.

Es ist nicht nur meine Aufgabe, zu zeigen, auf wie schwachen Fundamenten die Gründe derer ruhen, welche die Erhaltung der bestehenden Gesetzgebung vertheidigen. Es gilt auch, zu zeigen, dass sich bessere Gründe für die Erhaltung dieser Gesetzgebung nicht auffinden lassen, ja dass die stärksten Gründe die Beseitigung derselben zu einer crnsten Pflicht machen.

1. Vor allen Dingen ist es durch nichts geboten, dass das *Privatrecht das Grundeigenthum als eine ganz andere Art von Eigenthum betrachte, als das Eigenthum an beweglichen Sachen*. Eine solche Unterscheidung ist ein längst überwundener, ein völlig unhistorischer Standpunkt. Niemand kann verkennen, dass das Sachenrecht überhaupt unbewegliche Sachen den beweglichen nicht völlig gleich behandeln kann. Die innerlich verschiedene Natur, die verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke, die verschiedenartigen Funktionen, welche unbewegliche und welche bewegliche Sachen im Verkehr der Menschen zu verrichten haben, erheischen auch eine verschiedenartige Rechtsbehandlung. Ich will nur daran erinnern, dass der Zuwachs unbeweglicher Sachen selbstverständlich eine andere privatrechtliche Behandlung fordert, als der Zuwachs beweglicher, und dass von Realservituten an beweglichen Sachen aus natürlichen Gründen nicht die Rede sein kann.

Aber dass der *Inbegriff der Rechte, welche das Eigenthum umfasst, also des Rechtes des Gebrauches, der Vererbung, der Veräusserung, des Verschenkens, des Rechtes der unbeschränkten Disposition, nicht alt'riert werden kann durch die verschiedenartige Natur der Sachen* — das ist eine Konsequenz unserer modernen Rechtsanschauung, die sich von der, unter früheren thatsächlichen Verhältnissen berechtigten, Annahme längst emanzipirt hat, dass an *Liegenschaften eine besondere, die freie Disposition ausschliessende Art von Eigenthum konstruirt werden müsse*.

Auf jener modernen Anschauung basirt das ganze badische Privatrecht. Die Landrechtssätze 827 c.—g. durchbrechen diese Grundlage durch Ausnahme-Bestimmungen, welche den Geist früherer Jahrhunderte athmen, aber in unserer Zeit des Rechtsgrundes gänzlich entbehren.

Eine solche gewaltige Abweichung von den sonst durch das Landrecht verwirklichten Grundanschauungen *muss einen eminent zwingenden Grund haben, oder sie muss fallen*. Der vermeintlich zwingende Grund, welcher den Gesetzgeber zu den Ausnahme-Bestimmungen der Sätze 827 c.—g. vermocht hat, ist kein Rechts-, sondern ein *polizeilicher* Grund. Man nahm an, dass es *zweckmässig* sei, gewisse Güter für untheilbar zu erklären, nicht aber, dass die Behandlung dieser Güter gleich allen anderen Liegenschaften eine Verletzung wohlervorbener Rechte involvire, die auf anderem Wege, als durch die Untheilbarkeits-Erklärung, nicht reparirt werden könne.

Von dem Augenblicke an, wo jener Zweckmässigkeitsgrund als nicht stichhaltig erfunden wird, müssen diese Ausnahme-Bestimmungen fallen. Und er ist als nicht stichhaltig erfunden, seit man erfahren hat, dass die gesetzliche Zusammenhaltung gewisser Güter die erwarteten segensreichen Wirkungen nicht erzielt, aber viele nachtheilige Wirkungen erzeugt hat, und dass es der gesetzlichen Gebundenheits-Erklärung da nicht bedarf, wo die Gebundenheit einem natürlichen Bedürfniss entspricht.

Alles das aber hat man seither offenbar zur Genüge erfahren.

Solche Gesetze, wie das Edikt von 1808, aufrecht erhalten, heisst nichts weiter, als denen in die Hände arbeiten, welche die Abschaffung des privaten Grundeigenthums fordern, also in die Hände arbeiten dem *Kommunismus*, der ja in unseren Tagen lauter als je, *und gerade in dieser Richtung* seine Stimme vernahmen lässt. Denn eines der Hauptargumente jener, dem Privat-Grundeigenthum feindlichen Partei ist gerade davon genommen, dass bei unserem Vererbungs-System der Grund und Boden *nur zufällig einmal in solche Hände komme, welche ihn*

am besten zu verwerthen wissen. Wenn durch das Vortheilsrecht und die Untheilbarkeits-Erklärung das Uebel hervorgerufen wird, dass das Grundeigenthum oft genug und auf Generationen hinaus nicht in die rechten Hände kommen kann, so wird dadurch dem Kommunismus in der That ein sehr gefährlicher neuer Angriffspunkt dargeboten.

2. *Durch die badische Gesetzgebung über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitz- oder Vortheils-Gerechtigkeit genannt, wird die wirthschaftspolizeiliche Präsumtion, dass es für gewisse Güter vortheilhafter sei, wenn sie untheilbar bleiben und je einem Erben übertragen werden, erstreckt auf alle jene Güter, welche zufällig die materiellen Bedingungen des Satzes 3 b. und die formalen Bedingungen des Satzes 6 d. des Edikts von 1808 erfüllt haben.* Das sind nicht etwa Güter einer gewissen Grösse, Lage oder Zusammensetzung, das sind nicht etwa Güter, hinsichtlich deren man sich hätte überzeugen können, oder hinsichtlich deren man auch nur versucht hätte, sich zu überzeugen, ob bei ihnen gerade der legislativ-politische Grund des Gesetzes zutrifft, sondern es sind Güter, hinsichtlich deren nachgewiesen werden konnte, dass sie >vermöge eines Gesetzes oder rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen Landesgesetz (eben dem Edikt von 1808) vorausgegangen ist, stets ungetrennt von einem Inhaber auf den Anderen übergegangen seien und so auch jetzo (am 23. März 1808) wirklich unzertrennt besessen werden<. Und es sind weiter solche Güter, bezüglich deren die im Satz 6 d. eod. vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Nun wird Niemand behaupten mögen, dass gerade diese Güter, welche zufällig jene materialen und formalen Bedingungen erfüllt haben, nicht aber auch noch andere, im Interesse der Gesammtheit besser geschlossen bleiben, und noch weniger wird Jemand behaupten wollen, dass unter den geschlossenen Gütern sich nicht solche befinden, deren Theilung für die Landeskultur entweder gänzlich indifferent oder in hohem Grade segensreich wäre. Die gesetzlich geschlossenen Güter gehören den

allerverschiedensten Lagen, den verschiedensten Grössenklassen an, sind sehr verschiedenartig zusammengesetzt. Bald ist die Theilung geradezu wirthschaftlich unmöglich, bald ist die Gebundenheit ein ruinöser Zwang. Bald sind die Güter in ganz gleicher Lage wie dicht daneben liegende, gesetzlich theilbare, bald würde gegen ihre Theilbarkeit viel weniger einzuwenden sein, als gegen die thatsächliche Zusammenhaltung benachbarter Güter, deren Zerschlagung rechtlich nicht gehindert werden kann.

Niemand — und wäre er auch der Weiseste und Erfahrenste und Voraussichtigste, vermag zu bestimmen, *welche Güter des Landes im Interesse ihrer Besitzer oder im Interesse der Gesamtkultur besser geschlossen bleiben und einem Vortheils-Berechtigten übergeben werden.* Es würde dabei jedenfalls die *wirthschaftliche Persönlichkeit und die finanzielle Lage des Eigenthümers* genau so viel mit berücksichtigt werden müssen, als die natürliche Lage, die Grösse und Zusammensetzung des Gutes, und jene persönlichen Verhältnisse haften nicht an dem Gute, sie ändern sich von heute bis morgen.

Aber die fragliche Gesetzgebung *bemüht sich gar nicht*, die Frage, ob es im einzelnen Falle zweckmässig sei, ein Gut geschlossen zu halten, zur Entscheidung zu bringen. Sie hält unterschiedslos Alles zusammen, was zufällig den gesetzlichen Bedingungen zu einer gewissen Zeit einmal entsprach.

Wie kann man noch von einem legislativ-politischen Grunde dieser Gesetzgebung reden, von der man in der That nichts weiter sagen kann, *als dass sie nur und lediglich, aber ganz prinziplos, konservativ ist?*

Nun kann es natürlich nicht fehlen, dass Güter, die nach der Meinung derer, welche immer von den Gefahren der Pulverisirung des Grundeigenthums, von den Segnungen einer gewissen mittleren Grösse der Güter, von dem Wohlstande und der Behaglichkeit der Hofbauern reden, unbedingt zusammengehalten werden müssten, zerschlagen werden, weil sie eben die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt haben, und Sitte und Bedürfniss sie nicht zusammenhält.

Aber es kann auch andererseits nicht fehlen — und das ist freilich nach meiner Ueberzeugung der viel bedenklichere Fall —, dass Güter, die nicht nur sehr zweckmässig getheilt werden könnten, sondern deren Zusammenhaltung offenbar eine Kalamität ist, eben wegen der bestehenden Gesetzgebung zusammengehalten werden müssen. Kein verständiger Landwirth vermag die Gründe einzusehen, warum ein solches Gut nur in seiner jetzigen Zusammensetzung rentabel sein soll, Jeder erkennt, dass gerade an dieser Zusammensetzung und an dem Umfange des Gutes der Eigenthümer krankt, dass es für ihn viel besser wäre, sich der Hälfte seines Gutes entäussern und einen Theil eines Nachbargutes hinzukaufen zu können. Der Mann geht zu Grunde an einem Gesetze, dem man nichts weiter nachrühmen kann, als dass es konservativ ist. Er geht zu Grunde, weil man ihn beglücken wollte durch eine Maassregel, die ihm die Hände band, er geht zu Grunde an Vorurtheilen, welche vor 60 Jahren die Gesetzgebung beherrschten. Er geht zu Grunde, weil die, welche diese Gesetzgebung geschaffen haben und welche sie vertheidigen, es für eine >theoretische< Phantasie erklären, *dass nur bei völliger Freiheit des Grundeigenthums sich diejenigen Zustände entwickeln können, welche am meisten dem wahren Bedürfnisse der Einzelnen und der Gesamtheit entsprechen, dass Beschränkungen der freien Verfügbarkeit nirgends in der Welt allen einschlagenden Verhältnissen anzupassen sind, und dass nur die Freiheit der Bewegung gleichmässig gut für alle diese einschlagenden Verhältnisse passt.*

Man beruft sich nun darauf, dass ja auffallende Missstände auf Verlangen der Interessenten *auf dem Verwaltungswege* beseitigt werden können, und dass in der That, wie schon erwähnt, zur Zeit in der Handhabung der Vollzugs-Verordnung vom 4. Nov. 1837 eine sehr milde Praxis walte. Aber einmal wird, schon wegen der sehr erheblichen Kosten*) keineswegs in allen Fällen, wo eine Theilung wirklich zweckmässig wäre,

*) Diese Kosten sind weiter unten angegeben.

eine solche nach §. 1. der angezogenen Verordnung beantragt, und dann stellt sich doch offenbar

3. *der ganze dermalige Rechtszustand als in hohem Maasse unsicher, schwankend und der Willkühr grossen Spielraum lassend, dar.*

Augenblicklich ist vielleicht die Art, wie das Edikt von 1808 und die Vollzugs-Verordnung von 1837 *in praxi* gehandhabt wird, durchschnittlich jener Praxis zu vergleichen, welche sich in den Ländern des gemeinen Strafrechts bezüglich der Handhabung der *Carolina* in den letzten Dezennien ausgebildet hatte, und derzufolge schwere und grausame Leibesstrafen usancemässig in sehr mässige Freiheits- oder Vermögensstrafen umgewandelt wurden. Aber *Gesetze*, die man, dem Geiste der Zeit entsprechend, euphemistisch ausgedrückt *»milde handhaben«* muss, *taugen nicht in die Zeit.*

Aber gesetzt auch, die milde Handhabung der Verordnung von 1837 wäre zur Zeit völlig an der Tagesordnung. Kann sich die Anschauung, welche eine solche Praxis diktiert, *nicht sehr leicht ändern?* Zu Anfang der funfziger Jahre sind — so wird mir berichtet — die meisten Theilungsanträge abgewiesen worden, jetzt werden fast ausnahmslos alle genehmigt. Wer steht dafür, dass sich nicht demnächst die Praxis der funfziger Jahre wiederholt? Und ist es etwa so unwahrscheinlich, dass auch *zur Zeit* in verschiedenen Amtsbezirken des Landes, je nach den Anschauungen der Beamten, je nach der Zusammensetzung der Bezirksräthe, *der Grad der Milde der Handhabung der Verordnung ein sehr verschiedener ist?*

Der ganze dermalige Rechtszustand ist unsicher. Ist es schon ungemein schwierig, im Streitfalle zu bestimmen, ob bei einem einzelnen Gute die Requisite der gesetzlichen Besitz- und Vortheilsgerechtigkeit vorhanden sind, — bei den Hofgütern der Amtsbezirke Triberg und Villingen ist offenbar von einer gesetzlichen Vortheilsgerechtigkeit nicht die Rede, und doch werden sie *in praxi* so behandelt, als wenn alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt wären, — so ist es sehr zweifelhaft, was

unter »allzugrossen Hofgütern«, welche nach Art. 3. 6. des Edikts von 1808 »durch Verordnung der Oberpolizei in einzelne Höfe sollen zerschlagen werden können,« zu verstehen sei; so öffnet die Vorschrift des Art. 11 eod. über die Fertigung des Anschlages, welcher einzutreten hat, wenn die Anschlagssumme nicht durch Verordnung des Erblassers oder durch Erbvergleich festgestellt wurde, der Willkühr und Ungerechtigkeit Thor und Thür; so provoziren die Bestimmungen wegen der Abtretung und des »Abwechs« im Art. 15 eod. geradezu Differenzen unter den Betheiligten; so heisst es in der That, der Ortspolizeibehörde eine grosse Verantwortung auferlegen, wenn sie — Art. 16 eod. — einen Erben wegen gewisser, aber nicht namhaft gemachter Verbrechen für »einen untauglichen Hofbauer« erklären muss; so schafft endlich die im Art. 17 eod. vorgesehene »lebtägliche Verschreibung des Genusses an einen neuen Ehegatten des überlebenden Elternteils« ein unnöthig verwickeltes Rechtsverhältniss, welches vielleicht einer bisweilen vorgekommenen Praxis abgelauscht ist, einer Praxis aber, welche durch das Gesetz nicht sanktionirt zu werden brauchte.

Ueberhaupt behandelt das Edikt die ganze, an sich schwierige Rechtsmaterie in einer *möglichst schwerfälligen und unverständlichen Form*, und doch hat das Edikt neben den allerdings einfacheren und klareren Sätzen (Satz 827 c. ff.) des Landrechts noch subsidiarische Geltung.

Vielleicht noch mehr, als gegen das Edikt, lässt sich *gegen die Vollzugs-Verordnung vom 4. November 1837* einwenden, welche das Verfahren regelt, welches in dem Falle einzutreten hat, dass ein Hofgut nach Art. 3 des Ediktes mit oberpolizeilicher Genehmigung getrennt werden soll.

Da werden den betheiligten Behörden Fragen wie die, ob sowohl der loszutrennende, als der übrig bleibende Theil nach seinen einzelnen Bestandtheilen ein »landwirthschaftliches Ganzes« bilde, ob der eine oder der andere Theil »zur Erhaltung einer Familie« hinreiche, oder so verbessert werden könne, dass er dazu hinreiche, ob dem einen oder dem anderen Theile

»genügendes Brennmaterial« (für welche Art von Heizungsanlagen? für welchen zu erhaltenden Wärmegrad?) übrig bleibe — kurz Fragen, welche Niemanden interessiren können als die Interessenten selbst, und welche nur diese lediglich sich selbst zu beantworten haben, in's Gewissen geschoben.

Dazu kommt aber, dass das ganze Verfahren noch mit *unverhältnissmässigen Kosten* belastet ist. Denn wer die Abtrennung eines Theiles seines Gutes beantragt, hat neben den Sporteln im Betrage von 9—29 Fl., neben der Liegenschafts-Akzise, noch Taxen im Betrage von 5—100 Fl. zu entrichten. Taxen wofür in aller Welt? Ist es nicht das öffentliche Interesse, worauf man sich bei der Vertheidigung dieser Verfügungs-Beschränkungen beruft? Hat man nicht auch im öffentlichen Interesse eine ausnahmsweise Nachsicht gegenüber den Beschränkungen des Ediktes ermöglichen wollen? Wie kommt der, welcher von Haus aus über sein Eigenthum nach seinem Bedürfnisse sollte verfügen können, dazu, eine ausnahmsweise und im öffentlichen Interesse eingeführte Genehmigung zu solcher Verfügung noch theuer zu bezahlen?

Es besteht für mich darüber kein Zweifel, *dass die badische Gesetzgebung, betreffend die Untheilbarkeit der Hofgüter ohne jeden Nachtheil beseitigt werden kann, und theils wegen ihres inneren Unwerthes, theils wegen ihrer sittlich und wirthschaftlich bedenklichen Wirkungen, theils wegen ihrer unsicheren und zu Zweifeln Anlass gebenden Fassung beseitigt werden muss.*

»Beseitigt werden,« sage ich. Denn die oftmals gehörten *Vorschläge einer blossen Abänderung* scheinen mir unausführbar.

Besonders häufig hört man die Forderung, es mögen die Hofgüter auch ferner gesetzlich untheilbar gelassen werden, *aber es möge das Vortheilsrecht und der »kindliche Anschlag« beseitigt werden.* Dann würde der Uebelstand nicht beseitigt, dass gewisse zufällig geschlossene Güter, welche vielleicht viel zweckmässiger getheilt werden würden, eben geschlossen bleiben müssen, aber der andere Uebelstand herbeigeführt, dass derjenige Erbe, welcher das Gut um den vollen Anschlag zu über-

nehmen riskirt, entweder nur um so sicherer den Wald, wenn solcher vorhanden ist, devastirt, oder nur um so sicherer zu Grunde geht. Und dann in der That liegt die Gefahr vor, dass eine grosse Zahl von Hofgütern in die todte Hand oder in die Hände von grossen Grundherren oder von Spekulanten übergeht. Eine Weile würden die Preise der Güter wegen starker Nachfrage der Kapitalisten noch auf einer gewissen Höhe bleiben, bald aber würden sie sich dem »kindlichen Anschlag« wieder nähern; die beibehaltene Untheilbarkeit würde dafür sorgen, dass das beseitigte Vorthellsrecht oder doch der »kindliche Anschlag« durch eine Hinterthür wieder einzöge.*)

Oder soll man Untheilbarkeit und Vorthellsrecht mit kindlichem Anschlag als Regel bestehen lassen, *aber das Edikt von 1808 beseitigen und die Vollzugs-Verordnung von 1837 in eine bestimmtere und zweckmässigere Form giessen*, und zwar so, dass einmal das *Schätzungsverfahren* rationeller geregelt wird und dann den *Verwaltungs-Behörden gewisse Direktiven gegeben werden*, wonach sie sich bei Behandlung von Theilungsanträgen zu richten haben? Dann müsste man den Verwaltungs-Behörden auch die Weisheit und Voraussicht einflössen können, welche noch keinem Sterblichen verliehen war, die Weisheit und Voraussicht nämlich, um zu beurtheilen, welches Gut im Interesse des Besitzers und im Interesse der Gesammtheit geschlossen bleiben muss, und welches im beiderseitigen Interesse, und inwieweit es ohne Nachtheil zertheilt werden kann.

Es scheint mir ebenso unmöglich, die bestehende Gesetzgebung bestehen zu lassen, als sie dem Geiste der Zeit entsprechend zu modifiziren.

Das Resultat der Untersuchung, zu welchem jüngst auch Schupp, freilich mit schwerem Herzen, gekommen ist, scheint mir das einzig mögliche zu sein: *das Edikt von 1808 und die ganze das Hofgüterwesen betreffende badische Gesetzgebung muss*

*) Schupp a. a. O. S. 100 ff. hat die Unthunlichkeit dieser angeblichen Reform gut nachgewiesen.

aufgehoben und kann nicht durch ein die Hofgüter anders wie andere Güter behandelndes Spezialgesetz ersetzt werden.

Man kann fragen, ob es zu diesem Schritte nicht *eines Anstosses von Seiten der zunächst Betheiligten bedürfe*. Ich habe schon an anderer Stelle auseinandergesetzt, dass und warum ein solcher Anstoss nicht zu erwarten ist, aber auch nicht abgewartet werden darf. Es handelt sich hier nicht um einen gesetzgeberischen Akt, *der nur die Hofgutsbesitzer und alle diejenigen Personen, welche mit ihnen in Zusammenhang stehen, sondern die Bevölkerung ganzer Landstriche, ja des ganzen Landes berührt.*

Will man aber eine besondere Anregung zur staatsseitigen Initiative, — nun, ich sollte meinen, *jeder Antrag auf Genehmigung einer Parzellirung oder einer Lostrennung von Parzellen*, jeder solche Antrag, welcher den Verwaltungsbehörden eine schwere Verantwortung aufbürdet, und die Verkehrtheit der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen immer auf's Neue *ad oculos* demonstirt, *enthalte einen genügend starken Antrieb*, um endlich einen Zustand zu schaffen, bei welchem die wirthschaftlichen Verhältnisse in den Hofgüterbezirken sich natur- und bedürfnissgemäss entwickeln können.

Karlsruhe, im Oktober.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Dr. Julius Faucher

Achter Jahrgang 1870.

Der Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang, der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf 5 Thlr. 10 Sgr. festgesetzt.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes so wie alle Post-Anstalten an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrath reicht, zu dem erhöhten Preise von 1 Thlr. 22½ Sgr. abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen sieben Jahrgänge, 1863—1869, zusammengenommen anstatt 37 Thlr. 10 Sgr. — auf 25 Thlr. ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, September 1870.

Die Verlagsbuchhandlung
F. A. Herbig.

Verlag von **F. A. Herbig** in Berlin,
Schöneberger Ufer No. 13.

In meinem Verlage erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

DAS

ARMENWESEN

UND

DIE ARMEN-GESETZGEBUNG IN EUROPÄISCHEN STAATEN.

UNTER MITWIRKUNG DER HERREN

A. BAMMEL (BRAUNSCHWEIG). M. M. v. BAUMHAUER (HAAG). FR. BITZER (STUTTGART). M. BLOCK (PARIS). L. BODIO (VENEDIG). V. BOEHMERT (ZÜRICH). E. BRUCH (BERLIN). A. GRUMBRECHT (HARBURG). P. KOLLMANN (LUBECK). F. KLEINWÄCHTER (PRAG). A. LAMMERS (BREMEN). P. LOTHSEISEN (DARMSTADT). W. LOTZ (CASSEL). F. MAKOWICZKA (ERLANGEN). D. H. MEIER (FREIBURG). C. F. NESSMANN (HAMBURG). H. RENTZSCH (DRESDEN). A. RIND-FLEISCH (DESSAU). K. SCHOLZ (WIESBADEN). H. SCHWABE (BERLIN). W. SEELIG (KIEL). L. STRACKERJAN (OLDENBURG). A. VARRENTRAPP (FRANKFURT A. M.). O. WACHENHUSEN (BOITZENBURG).

HERAUSGEBEN

VON

A. EMMINGHAUS.

Gr. 8vo. 46 Bogen. Eleg. geh. 6 Thlr.

Ausser einer die Geschichte, sowie den heutigen Zustand des europäischen Armenwesens und die für die Reform der Armengesetzgebung massgebenden Grundsätze behandelnden Einleitung, giebt dies Werk eine theils historische, theils statistische, theils kritische Darstellung des Armenwesens und der Armen-gesetzgebung in europäischen Staaten; besonders behandelt sind die Armeneinrichtungen in einer Reihe von grösseren Städten wie London, Paris, Berlin, Kopenhagen, so wie die interessanten Einrichtungen von Elberfeld und Braunschweig.